

**Landwirtschaft und Wald (lawa)  
Abteilung Natur, Jagd und Fischerei**

Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 925 10 00  
Telefax 041 925 10 09  
lawa@lu.ch  
www.lawa.lu.ch

**VEREINBARUNG  
über die Wildfolge Kanton Luzern – Kanton Aargau**

zwischen der

**Jagdgesellschaft (Kanton Luzern)**.....

und der

**Jagdgesellschaft (Kanton Aargau)**.....

Die genannten Jagdgesellschaften vereinbaren für die Jagdpachtperiode vom 1. April 2017 bis 31. März 2025, gestützt auf das kantonale luzernische Jagdgesetz (§ 25, Absatz 2) und das aargauische Jagdgesetz (§ 15, Absatz 6), folgende Regelung betreffend die Nachsuche auf angeschossenes oder durch Verkehrsunfall verletztes Wild:

1. Die nachsuchende Gesellschaft ist jene Jagdgesellschaft, in deren Revier ein Tier angeschossen oder angefahren wurde. Sie sucht das verletzte Tier nach.
2. Die Nachbargesellschaft ist jene Jagdgesellschaft, in deren Revier das verletzte Tier eingewechselt ist.
3. Angeschossenes oder angefahrenes Wild darf ohne Beschränkung der Distanz mit der Waffe und dem Schweisshund nachgesucht werden (ein Hundeführer mit Schweisshund und ein Pächter oder Jagdaufseher der nachsuchenden Jagdgesellschaften mit Langwaffe).
4. Für den oben genannten Ausnahmefall wird auf das Erfordernis eines gültigen Jagdpasses des Nachbarkantons verzichtet. Es wird aber vorausgesetzt, dass der bewaffnete Begleiter des Schweisshundeführers in seinem Kanton jagdberechtigt und damit versichert ist.
5. Das erfolgreich nachgesuchte Wild (inkl. Trophäe) gehört der nachsuchenden Jagdgesellschaft.
6. Die nachsuchende Jagdgesellschaft ist verpflichtet, die Nachbargesellschaft vor der Nachsuche zu benachrichtigen.
7. Die Nachbargesellschaft stellt nach Möglichkeit eine Begleitperson.
8. Die Nachbargesellschaft ist in jedem Falle über den Ausgang der Nachsuche in Kenntnis zu setzen.

Ort, Datum: .....

**Jagdgesellschaft:** .....

Unterschrift Obmann: .....

**Jagdgesellschaft:** .....

Unterschrift Obmann: .....